



Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Sie ist am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen oder über das Mobiltelefon zu registrieren.

**Art. 7; Besondere Vorschriften**

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Abschrankungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden.

Bei Schäden und Unfällen haftet der Werkeigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

**Art. 8; Strafbestimmungen**

Übertretungen dieses Reglementes werden durch den Gemeindevorstand mit Bussen bis zu Fr. 1'000.--, im Wiederholungsfalle bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Der Missbrauch der Bewilligung kann dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

**Art. 9; Vollzug**

Der Vollzug dieses Reglementes liegt beim Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

Die Bussverfügung muss schriftlich erfolgen und ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (Art. 23 GAV z. SVG).

**Art. 10; Publikation und Signalisation**

Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

**Art. 11; Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft (Art. 13 Abs. 2 GAV zum SVG).

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 24.10.1997.

Teilrevidiert durch die Gemeindeversammlung vom 15.12.2009.

Für die Gemeinde Untervaz

Der Gemeindepräsident:

sig. Hs. Krättli

Die Gemeindegemeinschaft:

sig. I. Hitz